

Vorschläge

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Minimierung der rechtlichen Risiken, die mit dem im Rahmen des Altersvorsorgereformgesetzes diskutierten Verzicht auf die Vorabprüfung bei der Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen einhergehen würden

Die Vertragsbedingungen für geförderte Altersvorsorgeverträge bedürfen der Zertifizierung durch das BZSt. Diese erfolgt bislang vorab – bevor Produkte auf den Markt gebracht werden. Erfahrungsgemäß ist der Zertifizierungsprozess von umfassenden Diskussionen bis ins Detail geprägt.

Der Regierungsentwurf zum Altersvorsorgereformgesetz vom 15. Dezember 2025 schlägt vor, dass die Vorabprüfung künftig entfällt. Die Zertifizierungsstelle behält sich für vier Jahre – später für zwei Jahre – die nachträgliche Prüfung und den Widerruf der Zertifizierung vor. Durch einen Widerruf würde für bereits abgeschlossene Verträge die Förderung für die Zukunft entfallen. Das Risiko eines Widerrufs wird vor dem Hintergrund der aktuellen Zertifizierungspraxis als hoch eingeschätzt. Wirtschaftliche Schäden für die betroffenen Verbraucher und Anbieter sind ebenso zu befürchten wie Reputationsverluste.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Recht / Compliance /
Verbraucherschutz

E-Mail

recht@gdv.de

Um diese Risiken zu begrenzen, schlagen wir die folgenden Anpassungen an § 5 AltZertG-E vor:

1. Erleichterung der Anpassung bereits abgeschlossener Verträge zur Vermeidung des Verlusts der Förderfähigkeit – Zustimmungsfiktion

Es ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf in § 5 Abs. 2 AltZertG-E ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, im Falle des drohenden Widerrufs der Zertifizierung bestehende Verträge anzupassen, um zu vermeiden, dass Bestandskunden die Förderung verlieren. Damit diese Möglichkeit in der Praxis nicht leerläuft, bedarf es allerdings einer Erleichterung bei der Einholung der kundenseitigen Zustimmung. Das VVG bietet hier mit § 5 VVG ein bewährtes Vorbild. Eine entsprechende Regelung in § 5 AltZertG-E könnte z. B. in Form eines neuen Absatzes 2a erfolgen. Dieser könnte den Ansatz des § 5 VVG übernehmen:

Wenn der Anbieter dem Vertragspartner zu dem in § 5 Absatz 2 Satz 3 AltZertG-E genannten Zweck angepasste Vertragsbedingungen übersendet, so sollten die Anpassungen als genehmigt gelten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der angepassten Vertragsbedingungen in Textform widerspricht:

- Der Anbieter hat den Vertragspartner bei Übermittlung der angepassten Vertragsbedingungen darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der angepassten Vertragsbedingungen in Textform widerspricht.
- Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Vertragspartner durch einen auffälligen Hinweis in den Vertragsbedingungen aufmerksam zu machen.
- Dem Vertragspartner ist zusammen mit den angepassten Vertragsbedingungen ein aktualisiertes Produktinformationsblatt gemäß § 7 zu übermitteln, wenn sich dieses aufgrund der Anpassungen geändert hat.

Eine solche Zustimmungsfiktion ist aus unserer Sicht notwendig. Die Umstellung auf eine nachgelagerte Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle bewirkt zwar, dass Anbieter Produkte schneller auf den Markt bringen können. Sie birgt aber auch Risiken für Anbieter und Kunden. Zu den neuen Regelungen muss sich zunächst eine gefestigte Auslegungspraxis herausbilden. Bis dahin besteht im Vorfeld Unsicherheit, ob im Nachgang ein Widerruf der Zertifizierung und damit ein Entfall der Förderfähigkeit erfolgt. Zwar sieht der Regierungsentwurf vor, dass im Falle des Widerrufs eine Anpassung bestehender Verträge in Betracht kommt, um die Zertifizierungsfähigkeit herzustellen. Die hierfür erforderliche Zustimmung jedes einzelnen Verbrauchers scheitert jedoch in der Praxis häufig daran, dass viele Verbraucher auf die Kontaktaufnahme nicht reagieren. Auch ein Wechsel in einen

anderen Vertrag erfordert ein Aktivwerden der Verbraucher. Um zu vermeiden, dass Verbraucher ohne eigenes Zutun die Förderung verlieren, soll die Einholung der Zustimmung zu notwendigen Vertragsanpassungen erleichtert werden. Das Versicherungsvertragsrecht enthält seit langem eine Genehmigungsfiktion im Falle eines vom Antrag abweichenden Versicherungsscheins (§ 5 VVG), die als Vorbild herangezogen werden kann. Der Schutz der Vertragspartner wird durch mehrere Mechanismen gewährleistet. Die Genehmigungsfiktion greift nur bei Anpassungen, die dem Erhalt der Förderfähigkeit bei drohendem Widerruf der Zertifizierung dienen. Die Vertragspartner sind auf die vorgesehenen Änderungen in auffälliger Form hinzuweisen und erhalten ein aktualisiertes Produktinformationsblatt, falls sich dessen Inhalte aufgrund der Anpassungen geändert haben. Sie können der Anpassung binnen eines Monats widersprechen.

2. Ermöglichung einer Vorabprüfung auf Antrag des Anbieters

Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn den Anbietern ermöglicht würde, anstelle der Selbstzertifizierung eine Vorabzertifizierung zu beantragen. Es würde damit dem einzelnen Anbieter überlassen, ob er zugunsten der Rechtssicherheit die mit der Zertifizierung verbundene Verzögerung in Kauf nimmt. Dies könnte z. B. durch eine Anpassung in § 5 Abs. 3 Satz 1 AltZertG-E dahingehend erfolgen, dass die Beschränkung auf nach § 4 Abs. 2 zu zertifizierende Verträge gestrichen wird. In diesem Falle wäre zudem Abs. 3 Satz 3 dahingehend zu präzisieren, dass die erhöhte Gebühr nur bei nach § 4 Abs. 2 zu zertifizierenden Verträgen greift.

Berlin, den 17. Februar 2025

Ansprechpartner:
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de